

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NetCologne GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für die Rechtsbeziehungen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend „NetCologne“ genannt) mit ihren Kunden. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Aufträge, Beratungen sowie Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Für die Bereitstellung von Festverbindungen (einschließlich der Installation von Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen) gelten ausschließlich die „Geschäftsbedingungen der NetCologne GmbH für Festverbindungen“. Für die Bereitstellung und Überlassung eines Hausanschlusses an Breitbandkabelnetze, die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandhausverkabelung durch NetCologne, die Betriebsführung einer Breitbandhausverkabelung des Kunden gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen für Anschlüsse an Breitbandkabelnetze (Hausverkabelungen) der NetCologne.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten des Kunden und der NetCologne ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus dem Kundenauftrag, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Sonderbedingungen/Leistungsbeschreibungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages/Vertragsänderungen/Umzug

- 2.1 Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der NetCologne bei dem Kunden zustande oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch NetCologne. NetCologne kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.2 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der NetCologne, einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Beauftragte der Kunde eine Änderung (z. B. Tarifwechsel) des Vertrages oder soll der Anschluss im Rahmen eines Umzuges umgeschaltet werden, so gelten die Regelungen der Ziff. 2.1 und 2.2 für die Änderung/den Umzugsauftrag entsprechend.

3. Leistungen der NetCologne

- Die von NetCologne zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.3 dieser AGB. Ergänzend gilt folgendes:
- 3.1 Soweit NetCologne eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der NetCologne unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der NetCologne entfällt insoweit, es sei denn, NetCologne ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuerwerfen.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt ist NetCologne von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbare Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als vier Stunden.
- 3.3 NetCologne bemüht sich, den Kunden in jedem Fall von einer längeren Leistungseinstellung oder -beschränkung zu unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf eine jederzeitige Verbindungsmöglichkeit unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dies NetCologne schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird NetCologne den Kunden darüber hinaus über jede vorausehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.4 Von NetCologne beim Kunden installierte Einrichtungen bzw. zur Nutzung überlassene Geräte/Mobilfunkkarten (SIM-Karten) bleiben Eigentum der NetCologne, soweit nichts anderes vereinbart wird. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die NetCologne vom bisherigen Eigentümer übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Neugeräten/-einrichtungen. Der Kunde hat auf seine Kosten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm überlassenen Geräte/Mobilfunkkarten an NetCologne unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Demontage und Rücktransport werden auf besonderen Auftrag des Kunden von NetCologne gegen Abrechnung von Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch vorgenommen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. NetCologne ist jedoch bis zum Vertragsende berechtigt, dem Kunden durch entsprechende Mitteilung in Textform das Eigentum unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mit Wirkung zum Vertragsende unentgeltlich zu übertragen.
- 3.5 NetCologne ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, /-würmern, /-trojanern, Hack-/ Dos-Attacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. NetCologne wird den Kunden im Falle einer Sperre informieren und die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es innerhalb kurzer Zeit (unter sechs Monaten) aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer solchen vorläufigen Sperre, ist NetCologne berechtigt, die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle einer Sperre zur Netzsicherheit hat der Kunde nach nachweislicher Beseitigung des Sicherheitsrisikos einen Anspruch auf Entsperrung. In welcher Form die Beseitigung des Sicherheitsrisikos erfolgen muss, hängt vom Einzelfall ab. Zur Klärung der genauen Sperrursache und zu den Voraussetzungen zur Freischaltung des Internetzuganges kann der Kunde NetCologne unter der kostenfreien Rufnummer 0221 2222-800 kontaktieren.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von NetCologne bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von NetCologne geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich NetCologne anzuzeigen. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist NetCologne berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.2 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Strom, Erdung und Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch NetCologne erforderlich sind.
- 4.3 Überlassene Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen bzw. benutzt werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
- 4.4 Arbeiten am Leitungsnetz oder an überlassenen Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen sind ausschließlich NetCologne oder von NetCologne Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung. Stellt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist NetCologne berechtigt, die Arbeiten zu verweigern.

- 4.5 Der Kunde hat NetCologne zur Sicherstellung ihrer Leistung und zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, die sich in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück befinden. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, kann NetCologne die Sicherstellung der Leistung nicht gewährleisten und ist bei Störungen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Der Kunde hat auf Verlangen NetCologne auch die Überprüfung seiner Endgeräte zu gestatten, es sei denn, dass diese als Störungssache technisch nicht in Betracht kommen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.6 Der Kunde darf die ihm erbrachten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumdenden, volksverhetzenden, pornografischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der NetCologne und/oder das Internet verbreiten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz der NetCologne oder der sonstigen Netzteilnehmer verursacht werden. Bei einem Verstoß gilt Ziff. 3.5.
- 4.7 Der Kunde hat NetCologne auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4.6 dieser AGB oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden erhoben werden.
- 4.8 Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde die Pflichten nach Ziff. 4.6 verletzt, kann NetCologne die Nutzung durch den Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken. Der Kunde ist hierüber möglichst 48 Stunden im Voraus zu informieren. Dies gilt nicht, wenn nach der Verdachtslage Gefahr im Verzug besteht. Wird der Verdacht einer Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 vom Kunden beseitigt, wird die Sperre/Beschränkung unverzüglich aufgehoben.
- Bestätigt der Kunde NetCologne schriftlich, dass er eine Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 beseitigt hat bzw. zukünftig unterlässt, so wird die Sperre bzw. Beschränkung aufgehoben. Ist die Pflichtverletzung entgegen der Bestätigung nicht beseitigt bzw. wiederholt der Kunde schuldhaft die Pflichtverletzung, so kann NetCologne ohne weitere Abmahnung den Vertrag fristlos kündigen.
- Beruhet der Verdacht auf der Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter durch die betroffenen Dritten, wird NetCologne den Kunden auch hierüber informieren. Der Kunde hat dann einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre bzw. Beschränkung, wenn er eine gerichtliche oder behördliche Verfügung vorlegt, die er gegen den Dritten erwirkt hat.
- 4.9 Soweit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von NetCologne zur Versendung von Daten nutzt und durch fehlerhafte Leistungen der NetCologne Daten beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können, ist er zur vorsorglichen Schadensminderung verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen so zu sichern, dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle der erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung unverzüglich NetCologne in Schriftform unter Angabe der betroffenen Kundennummer(n) oder soweit dort möglich, im OnlineService anzuzeigen. Soweit es sich nicht um Namen natürlicher Personen handelt, ist der Kunde zum Nachweis des Namens durch entsprechenden Registerauszug verpflichtet.

Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist NetCologne berechtigt, die für die Ermittlung notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ferner ist der Kunde gehindert, sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn NetCologne rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift übersandt hat und es wegen Nachsendung oder erforderlicher Ermittlungen der neuen Anschrift zu Verzögerungen kommt.

5. Nutzung durch Dritte

- 5.1 Soweit der Kunde die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte zu vertreten hat, ist er verpflichtet, das Entgelt für diese Leistungen zu zahlen und muss sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- Ferner muss er dafür Sorge tragen, dass auch diese sämtliche Kundenpflichten, insbesondere auch nach Ziff. 4.6 dieser Bedingungen, einhalten.
- 5.2 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetCologne, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die bereitgestellte Leistung nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.
- 5.3 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetCologne, die im freien Ermessen der NetCologne steht, die bereitgestellte Leistung weder ganz noch teilweise an Dritte überlassen. Dritte sind hierbei nicht die im Haushalt des Kunden lebenden Personen oder Besucher des Kunden oder solche Dritte, die offensichtlich vom Vertragszweck erfasst sein sollen. Bei einem Verstoß kann NetCologne (gemäß Ziff. 10.4 c) den Vertrag fristlos kündigen. Ferner kann NetCologne vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie NetCologne ohne die Nutzung stünde.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Kunden an NetCologne zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. NetCologne veröffentlicht, unabhängig von der gegenüber dem Kunden gültigen Preisliste, die aktuell gültigen Preislisten zu von NetCologne allgemein angebotenen Leistungen auf der Internetseite www.netcologne.de. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist NetCologne berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Wegen einer sonstigen Änderung der jeweiligen Preisliste gilt Ziff. 11 entsprechend.
- 6.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- 6.3 Alle übrigen Entgelte sind von dem Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch Hinterlegung zur Ansicht und zum Download im OnlineService der NetCologne. Der Kunde wird durch Übermittlung einer entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse informiert. Die Rechnungsstellung per Post kann von dem Kunden gemäß bei Beauftragung geltender Preisliste beauftragt werden.
- Zahlungsweise ist grundsätzlich das Einzugsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren, wofür der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. einen Lastschriftauftrag erteilt.
- 6.5 Spätestens zehn Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird NetCologne das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 6.6 NetCologne ist berechtigt, nach Verzug des Kunden für jede Mahnung vom Kunden pauschalierten Schadensersatz gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste zu verlangen. Soweit es im Rahmen eines berechtigten Einzugs aufgrund erteilter Einzugsermächtigung bzw. erteiltem SEPA-Lastschriftauftrag zu einer Rückbelastung kommt, kann NetCologne einen pauschalierten Schaden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste pro Rückbelastung verlangen. Hinsichtlich vorstehender Schadenspauschalier gilt, dass beiden Seiten das Recht zusteht, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden niedriger oder höher ist. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.
- 6.7 Erteilt NetCologne im Rahmen einer Verständigung mit dem Kunden über Folgen geltend gemachter Pflichtverletzungen dem Kunden eine Kulanzentschrift, wird diese mit bestehenden und soweit

die Kulanzgutschrift über bestehende Forderungen hinausgeht, mit zukünftigen Forderungen verrechnet. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

7. Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der NetCologne sind gegenüber NetCologne innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. NetCologne wird den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und auf die Folgen einer unterlassenen Erhebung der Einwendungen innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei NetCologne maßgebend.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche der NetCologne kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Darüber hinaus ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Haftung

- 9.1 NetCologne haftet für Personenschäden nur, wenn NetCologne, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet NetCologne, wenn der Schaden von NetCologne, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.3 NetCologne haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall auf höchstens Euro 25.000,00 beschränkt. Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.
- 9.4 Darüber hinaus ist die Haftung der NetCologne, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Endkunde von NetCologne auf Euro 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 (zehn) Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.5 NetCologne übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 9.6 Die Haftung von NetCologne für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in Ziffer 4.9 dieser AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.
- 9.7 Sofern der Kunde die Eintragung in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis und/oder Auskunftsdienst beauftragt hat, steht NetCologne für eine unterlassene oder fehlerhafte Eintragung nicht ein, wenn der Auftrag von NetCologne zutreffend und rechtzeitig an den Herausgeber des Teilnehmerverzeichnisses bzw. den Betreiber des Auskunftsdienstes weitergegeben wurde.
- 9.8 Für die dem Kunden für die Dauer des Vertrages von NetCologne zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 9.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten – frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – kündbar, soweit keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde. Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- 10.3 Soweit keine Kündigung zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit erfolgt und auch nichts Abweichendes vereinbart ist, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um jeweils 12 Monate.
- 10.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund, der NetCologne zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt; soweit auf den Vertrag eine gesetzliche Sonderregelung für das Recht zur Sperre (z. B. § 45 k TKG) Anwendung findet, ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn NetCologne auch zur Sperre berechtigt ist; oder
 - (b) der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich; oder
 - (c) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.6, 4.8 oder 5.3 zuwider handelt (vgl. auch Ziff. 3.5).
- 10.5 Kündigt NetCologne den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann NetCologne vom Kunden als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn 50 % der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte verlangen, die ohne Kündigung der NetCologne bis zu dem Zeitpunkt entstanden wären, zu dem der Kunde seinerseits den Anschluss hätte frühestens ordentlich kündigen können. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

11. Vertragsänderungen

- 11.1 NetCologne kann den Vertrag mit dem Kunden durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner oder Besonderer Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Preislisten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu deren Inkrafttreten ändern, wenn der Kunde nicht nach Maßgabe der Ziff. 11.2 bis 11.4 widerspricht. Der Kunde wird in Textform auf die Änderung hingewiesen. Der Hinweis muss nicht die geänderten Vertragsgrundlagen selbst enthalten; er muss jedoch mitteilen, wo die geänderten Vertragsbedingungen vom Kunden in zumutbarer Weise eingesehen oder erlangt werden können.
- 11.2 NetCologne wird den Kunden bei dem Hinweis auf die Änderung ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich der Änderung widerspricht, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung genügt.
- 11.3 Widerspricht der Kunde trotz Hinweis und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. Die Änderung tritt mit Ablauf der sechs Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- 11.4 Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit NetCologne die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes gemäß Ziffer 6.1 anpasst. Hier tritt die Änderung mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Ein Widerspruchsrecht besteht ferner nicht, wenn aufgrund der Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge anderer Anbieter, der Kosten für Zusammenschaltung anderer Anbieter und/oder Dienste anderer Anbieter NetCologne die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anpasst. Ein Widerspruchsrecht besteht ferner nicht, wenn die Änderung keine Nachteile begründet, also für den Kunden lediglich vorteilhaft ist. Ein Nachteil besteht auch dann, wenn eine technische Änderung dazu führen kann, dass der Kunde zur weiteren Nutzung der vertraglichen Leistung auch nur im bisherigen Umfang Investitionen vornehmen muss (z. B. neue Endgeräte, leistungsstärkere PC).

12. Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

NetCologne ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite (www.netcologne.de) oder in den Fachhandelsgeschäften der NetCologne über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

13. Nutzung von Grundstücken

- 13.1 Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes berührt werden, kann NetCologne den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn kein Nutzungsvertrag gemäß den telekommunikationsgesetzlichen Vorgaben (nachfolgend nur „Nutzungsvertrag“) oder Grundstückseigentümergeklärung (nachfolgend kurz GEE) besteht bzw. eine GEE vom dinglich Berechtigten widerrufen wird und der Kunde auf Verlangen der NetCologne nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt. NetCologne ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 13.2 Legt der Kunde binnen der Frist den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Nutzungsvertrages vor, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen, wenn NetCologne den Antrag gegenüber dem Eigentümer nicht binnen eines Monats durch Übersendung des gegengezeichneten Vertrages annimmt.
- 13.3 Soweit und solange ein Nutzungsvertrag bzw. eine GEE nicht vorliegt, ist NetCologne von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.4 Ist der Kunde der Grundstückseigentümer und liegt kein Fall der Ziff. 13.2 vor, bleibt der Bestand des Vertrages von der Leistungsfreiheit der NetCologne nach Ziff. 13.3 unberührt und der Kunde hat bis zur ordnungsgemäßen Beendigung die nutzungsunabhängige Vergütung weiter zu leisten.

14. Schlichtung, Gerichtsstand

- 14.1 Der Kunde kann bei einem Streit, ob NetCologne ihren Pflichten gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts nachgekommen ist, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend kurz Bundesnetzagentur) mit Sitz in Bonn ein Schlichtungsverfahren einleiten. Das Nähere regelt die jeweils aktuell gültige Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur. Informationen sind im Internet unter www.bundesnetzagentur.de einsehbar. Das Schlichtungsverfahren erfolgt nur auf Kundenantrag und hindert keine Seite unabhängig von dem Schlichtungsverfahren ihre Rechte gleichzeitig anderweitig, insbesondere gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung kann die Unzulässigkeit bzw. Beendigung einer Schlichtung begründen.
- 14.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köln Erfüllungsort und Gerichtsstand. NetCologne behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformbedarfe bedarf der Schriftform. Soweit in den Vertragsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.3 der AGB) bzw. hier Schriftform vorgesehen wird, kann diese nicht durch die Textform ersetzt werden, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 15.2 NetCologne ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, den Vertrag zum beabsichtigten Zeitpunkt des Vertragsüberganges durch Sonderkündigung zu beenden. Die Kündigung ist binnen vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung und Hinweis auf vorstehendes Sonderkündigungsrecht schriftlich zu erklären. Der Übergang wird frühestens mit Ablauf der Sonderkündigungsfrist wirksam.
- 15.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die – soweit rechtlich zulässig – dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezweckten bzw. Gewollten am ehesten entspricht.

16. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Waren

16.1. Eigentumsvorbehalt, Vollstreckung Dritter

Die von NetCologne verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von NetCologne. Vollstrecken Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde NetCologne unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat NetCologne in diesem Falle von allen Kosten freizustellen, die NetCologne durch die Inanspruchnahme Dritter mit der Wahrung der Eigentumsrechte gegenüber dem pfändenden Gläubiger entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

16.2. Gewährleistung beim Verkauf von Waren

- 16.2.1 Soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2.2 Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, weil er keine natürliche Person ist oder im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, hat NetCologne das Recht, den Kunden zunächst auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen gegenüber einem Dritten zu verweisen. Ist diese fruchtlos, bleibt das Recht des Kunden unberührt, seine Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen unmittelbar gegenüber NetCologne geltend zu machen. Ferner beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2.3 Schadensersatzansprüche wegen Mängel der Ware sind nach Maßgabe der Ziff. 9.1, 9.2, 9.3, 9.6 und 9.9 dieser AGB beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

17. Preisliste und Leistungsbeschreibung

- 17.1 Unsere aktuell gültigen Preislisten und Leistungsbeschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite www.netcologne.de im Downloadcenter.

Geschäftsbedingungen für Anschlüsse an Breitbandkabelnetze (Hausverkabelungen)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die folgenden Leistungen der NetCologne GmbH („NetCologne“):
 - (a) die Bereitstellung und die Überlassung eines Anschlusses für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne,
 - (b) die Errichtung und der Betrieb einer Hausverkabelung durch NetCologne,
 - (c) die Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden,
 - (d) die Kooperation zwischen Kunde und NetCologne zur Nutzung der kundeneigenen Hausverkabelung für multimediale Dienste der NetCologne
 - (e) die Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können und
 - (f) die Gestattung zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie zur Nutzung von Mediendiensten.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für die Gestattungen und Leistungen des Kunden, die im Zusammenhang mit den Leistungen der NetCologne nach Ziff. 1.1 stehen.
- 1.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen und ggf. sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen dem Kunden und NetCologne sind ausschließlich die von dem Kunden durch Kennzeichnung auf dem Auftragsformular und ggf. in einer Ergänzung zu diesem Auftrag oder alternativ in einem gesonderter Vertrag, der ggf. Bezug auf diese Geschäftsbedingungen und die im Anhang befindlichen Leistungsbeschreibungen nimmt, dargestellten Leistungen der NetCologne sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gestattungen und Leistungen des Kunden.

3. Bestandteile des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und NetCologne besteht aus dem Auftragsformular (ggf. mit Ergänzung), der Auftragsbestätigung durch NetCologne, diesen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung für die von dem Kunden ausgewählten Leistungen der NetCologne, alternativ einem von beiden Seiten gegengezeichneter gesonderter Vertrag.

4. Zustandekommen des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und NetCologne kommt durch den Auftrag des Kunden in Schriftform unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und die Annahme des Auftrags durch NetCologne, ebenfalls in Schriftform oder durch Unterzeichnung eines gesonderten Vertrags von beiden Seiten, zustande. Der Vertrag kommt bei Verwendung des Auftragsformulars auch durch die erstmalige Bereitstellung der vereinbarten Leistung oder durch eine entsprechende Fertigmeldung zustande.
- 4.2 NetCologne kann die Annahme des Auftrags des Kunden davon abhängig machen, dass der Kunde NetCologne zuvor eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten an einem Grundstück vorlegt, dessen Rechte durch die von NetCologne geschuldeten Leistungen berührt werden.

5. Leistungen der NetCologne

- 5.1 NetCologne verlegt auf dem Grundstück und in dem Gebäude des Kunden Telekommunikationskabel (Glasfaser- oder Koaxialkabel) und bringt einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung sowie ggf. Wandschränke für Telekommunikationsanlagen, Verteilerdosen, Abzweigerdosen und/oder Anschlussdosen („Zubehör“) für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in dem Gebäude des Kunden an. Soweit der Vertrag es vorsieht, installiert NetCologne alternativ oder ggf. auch ergänzend eine SAT-Anlage, um Radio- und Fernsehprogramme zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 NetCologne überträgt in ihrem Breitbandkabelnetz elektromagnetische oder optische Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können. NetCologne überträgt die elektromagnetischen oder optischen Signale in einem analogen und/oder einem digitalen Übertragungsverfahren in dem Frequenzbereich von 15 MHz bis 1006 MHz, bzw. bei SAT in einem Frequenzbereich von 950 bis 2150 MHz (zukünftige Anpassungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten). Im Übrigen erbringt NetCologne die von ihr geschuldeten Leistungen nach Maßgabe der betreffenden Leistungsbeschreibung oder sonstiger vertraglicher Regelungen.
- 5.3 Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie Mediendienste verbreitet NetCologne nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, einer gegebenenfalls getroffenen Vorrangentscheidung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Verträge mit den Veranstaltern der Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie den Anbietern der Mediendienste. NetCologne kann die Verbreitung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms oder eines Mediendienstes jederzeit beenden.
- 5.4 NetCologne ist in Fällen höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Energieversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die NetCologne nicht zu vertreten hat.

6. Eigentum an Telekommunikationskabeln, dem Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und dem Zubehör; ausschließliches Nutzungsrecht der NetCologne

- 6.1 NetCologne bleibt Eigentümerin der Telekommunikationskabel sowie des Übergabepunktes zu der Hausverkabelung und des Zubehörs, wenn und soweit die Telekommunikationskabel, der Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und/oder das Zubehör nicht innerhalb des Gebäudes des Kunden unter dem Putz außerhalb eines Kabellehrrohres, Kamins o. ä. und damit austauschbar verlegt bzw. angebracht wurden.
- 6.2 NetCologne kann die Telekommunikationskabel sowie den Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und das Zubehör nach der Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten entfernen.
- 6.3 Wenn und soweit NetCologne nicht Eigentümerin der Telekommunikationskabel sowie des Übergabepunktes zu der Hausverkabelung und des Zubehörs bleibt, darf NetCologne die Telekommunikationskabel, den Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und das Zubehör unter Ausschluss des Kunden und Dritter nutzen.

7. Gestattungen; allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde gestattet NetCologne, sein Grundstück und sein Gebäude unentgeltlich zu benutzen, um Telekommunikationskabel zu verlegen und zu betreiben sowie einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und Zubehör anzubringen und zu betreiben.
- 7.2 Der Kunde hat NetCologne unentgeltlich mit Elektrizität und Erdung für den Betrieb der Telekommunikationskabel, des Übergabepunktes zu der Hausverkabelung und des Zubehörs zu versorgen.
- 7.3 Der Kunde und die Anwohner/Nutzer haben NetCologne, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen, nach vorheriger Anmeldung Zugang zu dem Grundstück und dem Gebäude inkl. aller relevanten Räume zu gewähren,
 - (a) um die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen
 - (b) um Störungen bei dem Betrieb der Telekommunikationskabel, des Übergabepunktes und des Zubehörs zu beseitigen und
 - (c) um werktags zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr Arbeiten an den Telekommunikationskabeln, dem Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und dem Zubehör auszuführen, soweit diese Eigentum der NetCologne sind oder NetCologne für die kundeneigene Hausverkabelung für die Wartung/Entstörung verantwortlich ist.
- 7.4 Der Kunde oder die Anwohner/Nutzer haben NetCologne Mängel der geschuldeten Leistungen unverzüglich über das Kontaktformular auf der Homepage von NetCologne oder die auf der Homepage von NetCologne benannten oder vertraglich gesondert vereinbarten Eingangskanäle anzuzeigen.
- 7.5 Der Kunde hat NetCologne die Kosten für eine Überprüfung von Mängeln der geschuldeten Leistungen zu ersetzen, wenn die Überprüfung ergibt, dass die geschuldeten Leistungen mangelfrei erbracht wurden und der Kunde die Mangelfreiheit mit zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können.
- 7.6 Der Kunde hat NetCologne jede Änderung seines Namens (bei Unternehmern: auch die Änderung der Rechtsform), seiner Anschrift (bei Unternehmern: auch die Änderung der Rechnungsanschrift, der Niederlassung oder des Sitzes) und seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) anzuzeigen. Im Übrigen hat der Kunde die in der betreffenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
8. Entgelte
- 8.1 Die von dem Kunden zu zahlenden Entgelte pro Einheit bestimmen sich nach der Eintragung in dem Auftragsformular oder einer sonstigen vertraglichen Regelung und verstehen sich zzgl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes.

- 8.2 Wenn NetCologne nach dem Beginn, jedoch nicht später als am 15. eines Kalendermonats den Anschluss an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne bereit stellt, verringert sich das Entgelt für die Überlassung des Anschlusses in dem betreffenden Kalendermonat um die Hälfte. Wenn NetCologne den Anschluss an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne nach dem 15. eines Kalendermonats bereitstellt bzw. aufnimmt, entfällt das Entgelt für den Anschluss in dem betreffenden Kalendermonat.

- 8.3 Preisanpassungsklausel: NetCologne behält sich im Falle einer Preiserhöhung durch Dritte Preisanpassungen der Nettoentgelte vor, z. B.:
 - Im Falle einer Erhöhung der Urheberrechtsgebühren bzw. Lizenzgebühren,
 - Im Falle einer Erhöhung der Gebühren/Entgelte durch die Programmanbieter.NetCologne ist des Weiteren berechtigt, die Nettoentgelte unabhängig von den o. g. Gründen um bis zu 2,5% p. a. anzupassen.

9. Sammel- und Einzelinkasso

NetCologne rechnet die Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung von Anschlüssen an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne oder die Hausverkabelung mit dem Kunden ab. Wenn und soweit NetCologne den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in dem Gebäude des Kunden auf der Grundlage von Verträgen mit den Anwohnern zusätzliche Telekommunikationsdienste, Teledienste und/oder Mediendienste erbringt, rechnet NetCologne die Erbringung dieser Dienste mit den Anwohnern ab.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Entgelte für die Überlassung von Anschlüssen an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne oder die Hausverkabelung oder für sonstige Leistungen hat der Kunde gegen Rechnung zu zahlen. Die Rechnungen sind sofort fällig.
- 10.2 Wenn der Kunde NetCologne eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren erteilt hat, wird NetCologne die Entgelte bei Fälligkeit im Lastschriftverfahren von dem Konto des Kunden bei einer Bank oder Sparkasse einziehen.
- 10.3 Wenn der Kunde NetCologne keine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren erteilt hat, hat der Kunde die Zahlung der Entgelte bei Fälligkeit auf das in der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung angegebene Konto der NetCologne bei einer Bank oder Sparkasse zu leisten.
- 10.4 Wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, kann NetCologne ab dem Eintritt des Verzuges jährliche Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch zehn Prozent, bei Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, verlangen. Weitergehende Ansprüche der NetCologne bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass NetCologne kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Aufrechnung; Zurückbehaltung

- 11.1 Gegen Ansprüche der NetCologne aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wenn Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.
12. Haftung für Schäden
- 12.1 Die Vertragsparteien haften für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haften die Vertragsparteien nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Schäden an den Anlagen der NetCologne durch Dritte in den Räumen des Kunden verursacht werden, haftet der Kunde.
- 12.2 Die Haftung der Vertragsparteien für fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf 12.500,00 € je Nutzer, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10.000.000,00 € je Schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.3 Sofern keine Fahrlassigkeit vorliegt, ist die Haftung der Vertragsparteien für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag unbeschadet der Ziff. 12.2 auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.4 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

13. Änderungen des Vertrages

Wenn NetCologne diese Geschäftsbedingungen und/oder eine Leistungsbeschreibung zu ändern beabsichtigt, hat sie den Kunden in Schriftform über die beabsichtigte Änderung zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung gilt als genehmigt, wenn ihr der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Unterrichtung durch eine Erklärung in Schriftform widerspricht. In diesem Fall gelten die Geschäftsbedingungen und/oder die Leistungsbeschreibung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Gültigkeit besaßen. NetCologne hat den Kunden bei der Unterrichtung über die beabsichtigte Änderung über sein Widerspruchsrecht, die Form, in der der Widerspruch erklärt und die Frist, in der das Widerspruchsrecht ausgeübt werden muss, zu belehren.

14. Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag; Erbringung der geschuldeten Leistungen durch Dritte

- 14.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur auf einen Dritten übertragen, wenn NetCologne der Übertragung zuvor in Schriftform zugestimmt hat. NetCologne darf die Zustimmung nur aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bleibt sein Recht, Geldforderungen aus dem Vertrag ohne die Zustimmung der NetCologne an Dritte abzutreten, unberührt.
- 14.2 NetCologne darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. NetCologne hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug in Schriftform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige gemäß Ziff. 15.3 für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.
- 14.3 NetCologne darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen.

15. Laufzeit des Vertrages; Kündigung des Vertrages

- 15.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann sowohl von NetCologne als auch von dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ende des [zehnten] auf die 1. Rechnungsstellung folgenden Kalenderjahres, gekündigt werden. Werden nicht alle vertraglich einbezogenen Wohn-/Geschäftseinheiten von Anfang an in die Berechnung einbezogen, so verschiebt sich der Laufzeitbeginn auf den Monat, in dem zum 1. Mal alle Einheiten in die Berechnung einbezogen werden. Die Bestimmungen dieser Ziffer über die Laufzeit gelten nicht für den Fall, indem eine maximale Laufzeit von zwei Jahren vereinbart wurde.
- 15.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der NetCologne zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - (a) wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate mit der Zahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Kalendermonate dauerndem Zeitraum mit einem Betrag, der den Entgelten für zwei Kalendermonate entspricht, in Verzug gerät oder
 - (b) der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt und trotz Abmahnung durch NetCologne in Schriftform innerhalb einer Woche nach Zugang der Abmahnung keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Verletzung der Verpflichtung aus dem Vertrag zu beheben.
- 15.3 Die Kündigung hat durch eine Erklärung in Schriftform zu erfolgen. NetCologne ist berechtigt, bei fristloser Kündigung Schadensersatz wegen entgangenem Umsatz aus allen über den Kabelanschluss zur Verfügung gestellten Diensten zu fordern. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden als gefordert entstanden ist. Weiterhin kann NetCologne den Übergabepunkt und die Hausverteilanlage, soweit sie sich im Eigentum der NetCologne befindet, vorzeitig ganz oder teilweise ausbauen.

16. Sperrung des Anschlusses an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne

Wenn NetCologne berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, darf sie stattdessen den Anschluss an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne sperren.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Köln Erfüllungsort und Gerichtsstand. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist Köln Gerichtsstand. Erfüllungsort ist die Adresse der/des in den Vertrag einbezogenen Objekte/s.



Bereitstellung und Überlassung eines Anschlusses für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne

1. Geltungsbereich

Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Bereitstellung und Überlassung eines Anschlusses für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne.

2. Leistungen

- 2.1 NetCologne stellt dem Kunden in dem auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude des Kunden einen Anschluss für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne bereit und überlässt dem Kunden den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne zur Nutzung nach Maßgabe des Vertrages. Der Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne wird an dem Übergabepunkt bereitgestellt.
- 2.2 NetCologne bringt einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung an und bindet ihn mittels eines Telekommunikationskabels, welches zur Hausverkabelung des Kunden gehört und von diesem zur Verfügung gestellt wird, an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne an. Die Inbetriebnahme und der Betrieb der Hausverkabelung obliegen dem Kunden.
- 2.3 NetCologne überträgt elektromagnetische oder optische Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können, bis zu dem Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne (Übergabepunkt).
- 2.4 NetCologne behebt Schäden an dem Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und beseitigt Störungen bei der Übertragung der elektromagnetischen oder optischen Signale.

2.5 Anschluss für eine Brandmeldezentrale

Umfasst der Auftrag zusätzlich die Installation einer TV-Anschlussdose zum Betrieb einer Brandmeldezentrale (BMZ), so wird diese Anschlussdose in unmittelbarer Nähe zur BMZ installiert und mit dem Übergabepunkt verbunden. Sofern der Ort der NetCologne zum Zeitpunkt der Installation nicht schriftlich bekannt gegeben wurde, erfolgt die Installation in unmittelbarer Nähe zum Übergabepunkt der NetCologne. NetCologne stellt ausschließlich die Infrastruktur für den Anschluss der BMZ zur Verfügung. Die BMZ sowie der dafür erforderliche Breitbandanschluss (Internetvertrag) werden durch einen externen Dienstleister (z. B. Siemens) bereitgestellt bzw. beauftragt. Sollten mangels Zugang oder durch nachträgliche Änderungen zusätzliche Anfahrten zur Herstellung des Anschlusses erforderlich werden, so werden die hierfür anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt. Die Herstellung des Anschlusses umfasst ausschließlich die Kabel-TV-Infrastruktur. Sofern ein Anschluss über die Telefon-Hausverkabelung erforderlich ist, muss dieser vom Hauseigentümer eigenständig bereitgestellt werden. Es ist dringend zu berücksichtigen, dass eine redundante Versorgung via GSM auf jeden Fall parallel bereitzustellen ist, um die Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Dies zu gewährleisten obliegt nicht der NetCologne. Mit Beendigung des Versorgungsvertrags für Kabel-TV kann die Versorgung einer darüber betriebenen BMZ nicht mehr erfolgen. Der Kunde hat hierüber den Betreiber der BMZ zu informieren. Durch den Betreiber der BMZ ist dann eine alternative Versorgung zu gewährleisten.

3. Nutzungsbedingungen

3.1 Der Kunde

- (a) darf seine Hausverkabelung an den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne anschließen,
- (b) darf an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne verursachen,
- (c) hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anzuschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne verursachen,
- (d) darf Dritten den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne nicht zur Nutzung überlassen,
- (e) haftet für Schäden, die durch die unbefugte Nutzung des Anschlusses an das Breitbandkabelnetz der NetCologne durch einen Dritten entstehen, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung durch den Dritten zu vertreten hat.

3.2 Der Kunde

- (a) darf den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert,
- (b) darf den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude gestatten, Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert und
- (c) gestattet NetCologne, den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude Telekommunikationsdienste, Teledienste und Mediendienste zu erbringen sowie den Anwohnern den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu gestatten, für deren Gestattung zum Empfang entweder NetCologne oder ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.

4. Ausschließlichkeit des Rechts der NetCologne zur Errichtung und zum Betrieb von Übergabepunkten für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie der Einspeisung von Diensten

- 4.1 Der Kunde darf weder selbst Übergabepunkte auf dem Grundstück, auf dem sich das auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude befindet, errichten und betreiben, die zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bestimmt sind, noch Dritten gestatten, dort Übergabepunkte zu errichten und zu betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind.
- 4.2 Der Kunde darf außer den von NetCologne zur Verfügung gestellten Signalen keine weiteren Dienste ohne technische Vorprüfung und Zustimmung von NetCologne in die Hausverteilanlage einspeisen.

5. Veräußerung des Grundstücks

- 5.1 Bei einer Veräußerung des Grundstücks hat der Kunde
- (a) seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, bei einer nachfolgenden Veräußerung des Grundstücks seinerseits die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den ihm nachfolgenden Erwerber zu übertragen und
- (b) NetCologne unverzüglich in Schriftform über den Namen (bei einem Kaufmann: die Firma) sowie die Anschrift des Erwerbers und den Zeitpunkt der Übertragung zu unterrichten.
- 5.2 Ziff. 5.1 gilt entsprechend, wenn der Kunde zugunsten eines Dritten ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellt.
- 5.3 Im Übrigen findet Ziff. 14.3 der Geschäftsbedingungen Anwendung.
- (a) Sofern der Erwerber dem Eintritt in den Vertrag nicht zustimmt, ist der ursprüngliche Vertragspartner weiterhin vertraglich gebunden.

Errichtung und Betrieb einer Hausverkabelung durch NetCologne

1. Geltungsbereich

Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Errichtung und den Betrieb einer Hausverkabelung durch NetCologne.

2. Leistungen

- 2.1 NetCologne errichtet und betreibt eine Hausverkabelung aus Telekommunikationskabeln und Zubehör in dem auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude des Kunden. Innerhalb des Gebäudes werden
- (a) die Telekommunikationskabel nach Ermessen der NetCologne und soweit technisch möglich entweder in vorhandenen Leerrohrsystemen, in durch den zuständigen Schornsteinfegermeister freigegebenen Kaminzügen und von dort aus auf Putz bis zum Installationsort der Anschlussdose oder vollständig auf Putz verlegt.
- (b) Zubehörteile grundsätzlich auf Putz angebracht, soweit entsprechende Unterputzvorrichtungen (Leerrohre, Leerdosen) nicht bauseitig vorhanden sind, die einen nachträglichen Austausch der Kabel ermöglichen.
- (c) Bei Neubauten stellt der Kunde das Vorhandensein folgender bauseitiger Voraussetzungen sicher:
- Netzanschluss, separat abgesichert, am Standort-Verteilerplatz für die aktive Technik
 - Potentialausgleichspunkt am Standort-Verteilerplatz nach DIN VDE0100
 - Leerrohre mit Zugdraht vom Standort-Verteilerplatz zu den einzelnen Wohnungen, wobei pro Wohnung eine Zuleitung für das Hausverteilnetz vorgesehen ist, welche in der Wohneinheit Unterverteilung für Kabel-TV endet.
 - Ausreichende Leerrohrverbindungen mit Zugdraht in Sternstruktur von der Kabel-TV-Unterverteilung für die Wohneinheiten zu den entsprechenden Multimedia-Leerdosen
 - Kabel-TV-Unterverteilungen (ab drei Anschlussdosen pro Wohneinheit, um ggf. ein Endgerät, z. B. eine Fritz-Box zu platzieren, wird eine mind. 4-reihige Multimedia-Unterverteilung z. B. vom Typ Hager oder baugleich, installiert) inklusive 230V-Anschluss sowie Erdungsdraht für den Potentialausgleich nach DIN VDE 0100
 - Brand- und Hochwasserschutzmaßnahmen
 - Trossenführungen innerhalb der Keller- und Tiefgaragenbereiche über vorhandene Kabelbühnen o.ä.
- Die Möglichkeit, im Bedarfsfall nachträglich einen Austausch der Kabel vorzunehmen, ist bauseitig entsprechend den gültigen EN DIN 18015-1 (Kabel und Leitungen sind auswechselbar zu verlegen) und DIN 18015-3 (Einhaltung der Verlegezonen) zu gewährleisten (ggf. mit Revisionsöffnungen). Die verlegten Elektroinstallationsrohrsysteme haben der DIN EN 61386-1 zu entsprechen.

Weiterhin stellt der Kunde Strangschemata zur Verfügung, aus denen die zu installierenden Teilnehmer-Anschlussdosen hervorgehen.

- (d) Um die Hausverkabelung zu installieren, stellt NetCologne 2 Termine nach Absprache mit dem Kunden und durch Information der Anwohner z. B. durch Aushang (bei Bestandsgebäuden) bzw. durch Absprache mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter/Erfüllungsgehilfen kostenfrei für Verfügung. Sollten mangels Zutrittsmöglichkeit die Arbeiten nicht erfolgen können, so kann NetCologne für Zusatztermine den zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (e) Sofern der Kunde ein anderes Schalterprogramm als das Standardprogramm von NetCologne entsprechend der jeweils aktuellen Bezugskette wünscht, sollten Rahmen und Abdeckplatten vom bauseitigen Elektriker geliefert und montiert werden. Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Konditionen ist nicht vorgesehen. NetCologne gewährleistet nicht, dass im Bedarfsfall das vom Standardprogramm der NetCologne abweichende Schalterprogramm zur Verfügung gestellt werden kann, ist jedoch berechtigt, eventuellen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 2.2 NetCologne bringt einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung an und bindet ihn mittels eines Telekommunikationskabels an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne an. NetCologne schließt die Hausverkabelung an dem Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne an. Der Übergabepunkt wird auf dem Putz angebracht.
- 2.3 Innerhalb des Gebäudes verlegt NetCologne die Telekommunikationskabel nur nach Maßgabe eines gesonderten Vertrages unter dem Putz oder unter Wand- und Deckenverkleidungen und bringt den Übergabepunkt zu der Hausverkabelung sowie das Zubehör nur nach Maßgabe eines gesonderten Vertrages unter dem Putz oder unter Wand- und Deckenverkleidungen an.
- 2.4 Soweit nachträglich Anlagenteile im Störungsfall auszutauschen sind, die zunächst unter Putz, unter Wand- und Deckenverkleidungen oder in anderer Form nicht austauschbar installiert wurden, so erfolgt die Neuverlegung auf Putz oder im Rahmen einer gesonderten Regelung. Der Kunde stellt den Zugang zu den hierfür relevanten Bereichen, ggf. auch im Sondereigentum, sicher. Soweit durch die Neuverlegung Kosten entstehen, die über die Kosten hinausgehen, die bei einer Neuverlegung in Leerrohren oder in freigegebenen Kaminzügen entstanden wären, ist NetCologne berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2.5 NetCologne überträgt elektromagnetische oder optische Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können, bis zu den Anschlüssen an die Hausverkabelung.
- 2.6 NetCologne stellt dem Kunden die auf dem Auftragsformular, sonstigen Vertragsbestandteile oder in einem separaten Vertrag angegebene Zahl von Anschlüssen an die Hausverkabelung bereit und überlässt dem Kunden die Anschlüsse an die Hausverkabelung zur Nutzung nach Maßgabe des Vertrages.
- 2.7 Anschluss für eine Brandmeldezentrale

Umfasst der Auftrag zusätzlich die Installation einer TV-Anschlussdose zum Betrieb einer Brandmeldezentrale (BMZ), so wird diese Anschlussdose in unmittelbarer Nähe zur BMZ installiert und mit dem Übergabepunkt verbunden. Sofern der Ort der NetCologne zum Zeitpunkt der Installation nicht schriftlich bekannt gegeben wurde, erfolgt die Installation in unmittelbarer Nähe zum Übergabepunkt der NetCologne. NetCologne stellt ausschließlich die Infrastruktur für den Anschluss der BMZ zur Verfügung. Die BMZ sowie der dafür erforderliche Breitbandanschluss (Internetvertrag) werden durch einen externen Dienstleister (z. B. Siemens) bereitgestellt bzw. beauftragt. Sollten mangels Zugang oder durch nachträgliche Änderungen zusätzliche Anfahrten zur Herstellung des Anschlusses erforderlich werden, so werden die hierfür anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt.

Die Herstellung des Anschlusses umfasst ausschließlich die Kabel-TV-Infrastruktur. Sofern ein Anschluss über die Telefon-Hausverkabelung erforderlich ist, muss dieser vom Hauseigentümer eigenständig bereitgestellt werden.

Es ist dringend zu berücksichtigen, dass eine redundante Versorgung via GSM auf jeden Fall parallel bereitzustellen ist, um die Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Dies zu gewährleisten obliegt nicht der NetCologne.

Mit Beendigung des Versorgungsvertrags für Kabel-TV kann die Versorgung einer darüber betriebenen BMZ nicht mehr erfolgen. Der Kunde hat hierüber den Betreiber der BMZ zu informieren. Durch den Betreiber der BMZ ist dann eine alternative Versorgung zu gewährleisten.

3. Nutzungsbedingungen und Gestattung

- 3.1 (a) Der Kunde darf an die Hausverkabelung nur technische Geräte anschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne und/oder der Hausverkabelung verursachen.
- (b) Der Kunde darf selber keine Eingriffe in die Hausverkabelung vornehmen, oder Dritte außer NetCologne beauftragen oder ihnen gestatten, Eingriffe jedweder Art vorzunehmen. Dies gilt auch für erforderliche Ersatzinstallationen bspw. bei Sanierungen. Soweit Sanierungen oder sonstige Maßnahmen (ggf. auch vertragswidrige Eingriffe in die Hausverteilung) Ersatzinstallationen erforderlich machen, beauftragt der Kunde kostenpflichtig NetCologne mind. 4 Wochen vor dem geplanten Bezugstermin.



- (c) Der Kunde hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, an die Hausverkabelung nur technische Geräte anzuschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne und/oder der Hausverkabelung verursachen.
 - (d) Der Kunde darf die Anschlüsse an die Hausverkabelung nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.
 - (e) Der Kunde darf den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude gestatten, die Anschlüsse an die Hausverkabelung zu nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.
 - (f) Der Kunde hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, sämtliche Eingriffe in die Kabel-TV-Anlage zu unterlassen.
 - (g) Der Kunde hat jeden neuen Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu Beginn des Mietverhältnisses über die Leistungen der NetCologne zu unterrichten.
- 3.2 Der Kunde gestattet NetCologne, den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude Telekommunikationsdienste, Teledienste und Mediendienste zu erbringen sowie den Anwohnern den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu gestatten, für deren Gestattung zum Empfang entweder NetCologne oder ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.
- 4 **Ausschließlichkeit des Rechts der NetCologne zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationskabelanlagen für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen**
Der Kunde darf weder selbst Telekommunikationskabelanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich das auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude befindet, errichten und betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind, noch Dritten gestatten, dort Telekommunikationskabelanlagen zu errichten und zu betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind.
5. **Veräußerung des Grundstücks**
- 5.1 Bei einer Veräußerung des Grundstücks hat der Kunde
- (a) seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, bei einer nachfolgenden Veräußerung des Grundstücks seinerseits die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den ihm nachfolgenden Erwerber zu übertragen und
 - (b) NetCologne unverzüglich in Schriftform über den Namen (bei einem Kaufmann: die Firma) sowie die Anschrift des Erwerbers zu unterrichten.
- 5.2 Ziff. 5.1 gilt entsprechend, wenn der Kunde zugunsten eines Dritten ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellt.
- 5.3 Im Übrigen findet Ziff. 14.3 der Geschäftsbedingungen Anwendung.

Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden durch NetCologne

1. Geltungsbereich

Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden durch NetCologne.

2. Leistungen

- 2.1 NetCologne bringt einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung des Kunden an und bindet ihn mittels eines Telekommunikationskabels an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne an. NetCologne schließt die Hausverkabelung des Kunden an dem Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne an. Der Übergabepunkt wird auf dem Putz angebracht.
- 2.2 NetCologne prüft die Hausverkabelung des Kunden in dessen auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude, ob sie die Anforderungen des technischen Pflichtenhefts (Anlage Technische Bezugskette) erfüllt. Hierfür reicht der Kunde die Anlagenpläne in AND und ein Messprotokoll ein. Bedarfsweise kann NetCologne die kostenpflichtige Erstellung der AND-Pläne anbieten oder Fachfirmen zur Erstellung einer AND empfehlen. Wenn die Hausverkabelung des Kunden die Anforderungen des technischen Pflichtenhefts erfüllt, nimmt NetCologne die Hausverkabelung des Kunden ab. Der Kunde versichert keine weiteren Signale ohne Abstimmung mit NetCologne und deren Einverständnis einzuspeisen.
- 2.3 Nachdem NetCologne die Hausverkabelung des Kunden abgenommen hat, führt NetCologne den Betrieb der Hausverkabelung des Kunden.
- 2.4 NetCologne überträgt elektromagnetische oder optische Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können, bis zu den Anschlüssen an die Hausverkabelung des Kunden.
- 2.5 Nachdem NetCologne die Hausverkabelung des Kunden abgenommen hat, hält NetCologne die Hausverkabelung des Kunden instand, behebt Schäden an der Hausverkabelung des Kunden, an dem Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und an dem Telekommunikationskabel, mittels dessen der Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne angebunden ist und beseitigt Störungen bei dem Betrieb der Hausverkabelung, des Übergabepunktes und des Telekommunikationskabels, mittels dessen der Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne angebunden ist. Sofern Kabel nicht austauschbar verlegt wurden, ein Austausch jedoch notwendig wird, erfolgt die Verlegung auf Putz oder, falls Alternativen vorhanden sein sollten, nach individueller Absprache. Die über eine Neuinstallation im Leerrohr oder Kaminzug hinausgehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Notwendige Zugänge zu Räumen, auch wenn sich diese ggf. im Sondereigentum befinden, stellt der Kunde sicher.
- 2.6 Anschluss für eine Brandmeldezentrale
Umfasst der Auftrag zusätzlich die Installation einer TV-Anschlussdose zum Betrieb einer Brandmeldezentrale (BMZ), so wird diese Anschlussdose in unmittelbarer Nähe zur BMZ installiert und mit dem Übergabepunkt verbunden. Sofern der Ort der NetCologne zum Zeitpunkt der Installation nicht schriftlich bekannt gegeben wurde, erfolgt die Installation in unmittelbarer Nähe zum Übergabepunkt der NetCologne. NetCologne stellt ausschließlich die Infrastruktur für den Anschluss der BMZ zur Verfügung. Die BMZ sowie der dafür erforderliche Breitbandanschluss (Innernetvertrag) werden durch einen externen Dienstleister (z. B. Siemens) bereitgestellt bzw. beauftragt. Sollten mangels Zugang oder durch nachträgliche Änderungen zusätzliche Anfahrten zur Herstellung des Anschlusses erforderlich werden, so werden die hierfür anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt. Die Herstellung des Anschlusses umfasst ausschließlich die Kabel-TV-Infrastruktur. Sofern ein Anschluss über die Telefon-Hausverkabelung erforderlich ist, so muss dieser vom Hauseigentümer eigenständig bereitgestellt werden. Es ist dringend zu berücksichtigen, dass eine redundante Versorgung via GSM auf jeden Fall parallel bereitzustellen ist, um die Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Dies zu gewährleisten obliegt nicht der NetCologne. Mit Beendigung des Versorgungsvertrags für Kabel-TV kann die Versorgung einer darüber betriebenen BMZ nicht mehr erfolgen. Der Kunde hat hierüber den Betreiber der BMZ zu informieren. Durch den Betreiber der BMZ ist dann eine alternative Versorgung zu gewährleisten.

3. Nutzungsbedingungen und Gestattung

- 3.1 Der Kunde
- (a) darf an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne und/oder der Hausverkabelung verursachen,
 - (b) darf selber keine Eingriffe in die Hausverkabelung vornehmen, oder Dritte außer NetCologne zu beauftragen oder ihnen gestatten, Eingriffe jedweder Art vorzunehmen. Dies gilt auch für erforderliche Ersatzinstallationen bspw. bei Sanierungen. Soweit Sanierungen oder sonstige Maßnahmen (ggf. auch vertragswidrige Eingriffe in die Hausverteilung) Ersatzinstallationen erforderlich machen, beauftragt der Kunde kostenpflichtig NetCologne mind. 4 Wochen vor dem geplanten Bezugsdatum.
 - (c) hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anzuschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne und/oder der Hausverkabelung verursachen,
 - (d) darf die Anschlüsse an seine Hausverkabelung nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert,
 - (e) darf den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude gestatten, die Anschlüsse an seine Hausverkabelung zu nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert,
 - (f) hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, sich sämtlicher Arbeiten und sonstiger Einwirkungen auf die Hausverkabelung zu enthalten und
 - (g) hat jeden neuen Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu Beginn des Mietverhältnisses über die Leistungen der NetCologne zu unterrichten.
- 3.2 Der Kunde gestattet NetCologne, den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude Telekommunikationsdienste, Teledienste und Mediendienste zu erbringen sowie den Mietern den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu gestatten, für deren Gestattung zum Empfang entweder NetCologne oder ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.
4. **Haftung für die Beschaffenheit der Hausverkabelung; sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1 Der Kunde haftet dafür, dass seine Hausverkabelung eine Sternstruktur aufweist, mit einem aktiven Rückkanal ausgerüstet ist, zu der Übertragung von elektromagnetischen oder optischen Signalen in dem Frequenzbereich von 15 MHz bis 1006 MHz geeignet ist und mit Anschlussdosen nach Maßgabe der technischen Bezugskette der NetCologne (Anlage) ausgerüstet ist.
- 4.2 Der Kunde hat NetCologne eine technische Beschreibung seiner Hausverkabelung in AND, sowie ein Messprotokoll zu überlassen. Bedarfsweise kann NetCologne die kostenpflichtige Erstellung der AND-Pläne anbieten oder Fachfirmen zur Erstellung einer AND empfehlen. NetCologne wird diese auf Konformität mit den technischen Anforderungen der NetCologne überprüfen. Soweit die Anlage diesen entspricht, wird diese durch NetCologne zertifiziert und nachfolgender Betrieb der Anlage durch NetCologne aufgenommen.
- 4.3 Nachdem NetCologne den Betrieb der Hausverkabelung des Kunden aufgenommen hat, hat sich der Kunde sämtlicher Arbeiten an seiner Hausverkabelung und sonstiger Einwirkungen auf seine Hausverkabelung zu enthalten und auch die Anwohner darüber zu informieren, dass Arbeiten an der Hausverteilanlage bei NetCologne zu beauftragen sind.
5. **Aufwendungen für die Instandhaltung der Hausverkabelung und die Behebung von Schäden an der Hausverkabelung**
Wenn und soweit NetCologne zur Instandhaltung der Hausverkabelung des Kunden und zur Beseitigung von Schäden an der Hausverkabelung des Kunden Bauteile einsetzt, für deren Erwerb NetCologne mindestens 50,00 € aufgewendet hat, hat der Kunde NetCologne die Aufwendungen zu ersetzen. Wenn Kabel servicebedingt ausgetauscht werden müssen, diese jedoch nicht austauschbar verlegt sind, behält sich NetCologne die Berechnung der über die üblichen Kosten bei Leerrohrverlegung hinausgehenden Aufwendungen vor.
Sollten sich allgemeine technische Standards ändern und daher zum Empfang aller Dienste die Hausverkabelung angepasst werden müssen, ist der Kunde verpflichtet die Hausverkabelung auf eigene Kosten entsprechend den aktuellen Standards zu erneuern oder anzupassen, ggf. NetCologne hiermit kostenpflichtig zu beauftragen.
6. **Ausschließlichkeit des Rechts der NetCologne zur Errichtung von Übergabepunkten und zum Betrieb von Telekommunikationskabelanlagen für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen**
Der Kunde darf weder selbst Übergabepunkte und Telekommunikationskabelanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich das auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude befindet, betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind, noch Dritten gestatten, dort Übergabepunkte und Telekommunikationskabelanlagen zu errichten und zu betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind.
7. **Veräußerung des Grundstücks**
- 7.1 Bei einer Veräußerung des Grundstücks hat der Kunde
- (a) seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, bei einer nachfolgenden Veräußerung des Grundstücks seinerseits die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den ihm nachfolgenden Erwerber zu übertragen und
 - (b) NetCologne unverzüglich in Schriftform über den Namen (bei einem Kaufmann: die Firma) sowie die Anschrift des Erwerbers zu unterrichten.
- 7.2 Ziff. 7.1 gilt entsprechend, wenn der Kunde zugunsten eines Dritten ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellt.
- 7.3 Im Übrigen findet Ziff. 14.3 der Geschäftsbedingungen Anwendung.

Anlage zu der Leistungsbeschreibung Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden durch NetCologne: Technische Bezugskette